



PensPower

aktuell

Informationsblatt

Online-Ausgabe April 2013

der Bundesvertretung der GÖD-Pensionisten

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock; Telefon: 01/53454-311DW, FAX –388DW
E-Mail: info@penspower.at | Internet: www.goed.penspower.at

Liebe Frau Kollegin! Lieber Herr Kollege!



Weniger Steuer. Mehr Geld im Börsel!

**Alleinverdiener-Pensionisten und
- Pensionistinnen ohne Kinder mit mtl. bis
zu 2.200 Euro brutto profitieren jetzt vom
„besonderen Pensionistenabsetzbetrag!“**

Am 27. Februar 2013 hat der Nationalrat den von den Abgeordneten: Gabriele Tamandl, Jan Krainer, Mag. Gertrude Aubauer und Ing. Erwin Kaipel eingebrachten Abänderungsantrag zu § 33 Abs. 6 EStG (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag) angenommen. (Siehe Kasten—umseits!)

Aufgrund dieser Gesetzesänderung kommen rückwirkend per 1. Jänner 2013 zehntausende Alleinverdiener-Pensionisten/Pensionistinnen ohne Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag zumindest zum Teil in den Genuss des „besonderen Pensionistenabsetzbetrages“. Die bisherige Grenze lag starr bei Pensionseinkünften von € 19.930 jährlich (Steuermessbetrag!), was einer Brutto-Monatspension rund € 1.750,- entsprach. Wurde sie noch so geringfügig überschritten, dann ging der gesamte Absetzbetrag verlustig - eine Regelung, die von der Bundesvertretung der GÖD-Pensionisten stets abgelehnt und bekämpft wurde. **Siehe Artikel „Problematische Grenzbeträge“ – GÖD-Magazin 1/2012!**

Rechtslage ab 1. Jänner 2013

Die nun beschlossene neue Rechtslage sieht ein lineares Einschleifen des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages (€ 764 jährlich) bei Pensionsbezügen zwischen € 19.930 und € 25.000 jährlich vor,

was einer monatlichen Bruttopension von rund € 1.750 bis € 2.200 entspricht. Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 2013 Alleinverdiener-Pensionisten/-Pensionistinnen mit Pensionseinkünften von mehr als € 19.930 (entspricht einer Bruttopension von rund € 1.750) zumindest einen Teil des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages beanspruchen können. Ab jährlichen Pensionseinkünften von € 25.000 (entspricht monatlichen Brutto-Pension von rund € 2.200) sieht auch die neue Rechtslage keinen solchen Absetzbetrag vor.

Die Bundesvertretung sieht in der nunmehrigen Verbesserung einen weiteren Schritt hin zur Umsetzung unserer zentralen Forderung auf Zuerkennung des Absetzbetrages für alle Alleinverdiener-Pensionisten und wird sich weiterhin dafür einsetzen. (Vgl.: *Petition an den Nationalrat vom 1. Juni 2011*)

Antragstellung

Die von der neuen Regelung Betroffenen, die im Vorjahr keinen „besonderen Pensionistenabsetzbetrag“ zuerkannt hatten, müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich 1.4.2013) mittels Formular E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Aufrollung

Hat jemand diesen Absetzbetrag bereits 2012 bezogen, ihn jedoch aufgrund der Pensionsanpassung per Jänner 2013 verloren, so wird gemäß Gesetz bis September 2013 automatisch „aufgerollt“ und nachverrechnet werden.

Arbeitnehmerveranlagung:

2012 wurde eine weitere Verbesserung für alle Alleinverdiener-Pensionisten/Pensionistinnen ohne Anspruch auf Alleinverdiener Absetzbetrag – unabhängig vom Monatseinkommen – im Natio-

nalrat beschlossen. Damit gelten wieder die deutlich besseren Absetzmöglichkeiten, die im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beansprucht werden können.

Beispiel: Topfsonderausgaben

(Quelle: Web-Text HELP.gv.at)

„Da der Bezug des Alleinverdienerabsetzbetrages mit weiteren steuerlichen Begünstigungen, insbesondere im Bereich der Topfsonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen verknüpft ist, sollen diese Begünstigungen für jene Steuerpflichtigen erhalten bleiben, die durch den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages schlechter gestellt wurden.

Daher können ab der Veranlagung 2012 folgende Personen auch den Sonderausgabenerhöhungsbetrag von 2.920 Euro beanspruchen:

Steuerpflichtige, denen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, die aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner sind und die von der (Ehe-)partnerin/dem (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben; weiters darf die (Ehe-)Partnerin/der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich erzielen.“

Unser Rat: Antrag stellen und zu viel bezahlten Steuern zurückholen!



Auszug aus dem Abänderungsantrag zu 33 Abs. 6 EStG 1988

Für die Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages gilt:

1. Ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn
 - der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
 - der (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3) Einkünfte im Sinne des Abs. 4 Z 1 von höchstens 2 200 Euro jährlich erzielt und
 - der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat.
2. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt 764 Euro, wenn die laufenden Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen 19 930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19 930 Euro und 25 000 Euro auf Null.
3. Liegen die Voraussetzungen für einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag nach der Z 1 nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 400 Euro. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 17 000 Euro und 25 000 Euro auf Null.



Es ist Zeit!

„Pensionssicherungs- Beitrag“ auf alle Ruhebezüge abschaffen!

Die PensionistInnenabteilung des ÖGB hat nicht zuletzt auch über Drängen der Bundesleitung das Problem des "Beitrages" (§ 13a Pensionsgesetz und analoger Bestimmungen) aufgegriffen und ein Unterstützungserklärungs-Formular mit dem Ziel aufgelegt möglichst viele Unterschriften zu sammeln, um damit die ersatzlose Abschaffung dieses ungerichten und nicht mehr zeitgemäßen Beitrages für alle Personen im Ruhestand zu erreichen.

Unterstützen auch Sie diese Forderung mit Ihrer Unterschrift!

Formular: Das Unterstützungserklärungs-Formular finden Sie in Druckform im **GÖD-Magazin 3_2013**, das Mitte April erscheinen wird. **Internet-User**

können es bereits jetzt von unserer Website www.goed.penspower.at heruntergeladen.

Wer kann unterstützen? Alle, die sich mit unserer Zielsetzung identifizieren können, sind zur Unterstützung willkommen, auch wenn sie nicht selbst vom Beitrag betroffen sind.

Abgabetermin (NEU): Unterstützungserklärungs-Formulare – wenn auch nicht voll ausgefüllt – bis spätestens Montag, 29. April 2013 einsenden an:

**Bundesvertretung Pensionisten
der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Schenkenstraße 4/5. Stock
1010 Wien**

oder per FAX an: 01/53 454-388DW

Wir danken für Ihre Unterstützung!

Impressum: Informationsblatt der Bundesleitung Pensionisten in der GÖD, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Otto Benesch - Vorsitzender und Josef Strassner - Medienreferent. **Rückfragen und Kontakt:** Bundesleitung Pensionisten in der GÖD, 1010 Wien Schenkenstraße 4/5. Stock; Telefon: 01/53454/311DW | FAX-388DW